



Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

28.01.2022

Nr. 08

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Wapelfeld über die Abwasserbeseitigung | S.48 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld | S. 56 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenbüttel für das Haushaltsjahr 2022 | S. 61 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Bau und Planungen der Gemeinde Aukrug | S. 63 |
| 5. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad | S. 64 |
| 6. | Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2022 | S. 67 |
| 7. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf für das gesamte Gemeindegebiet (siehe anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB | S. 69 |

**Satzung
der Gemeinde Wapelfeld
über die Abwasserbeseitigung
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566) und der §§ 44 Abs. 3 und 45 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 352) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. November 2021 die folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassers.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (**Abwasseranlage**).
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
 - a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich des Kontrollschachtes,
 - b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
 - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine, Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 6

Begrenzung des. Benutzungsrechts

(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,
- c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,
- d) Abwasser aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,
- e) Abwasser, die wärmer als 33° C sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.

(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

(5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten.

Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.

(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder die erhöhten Abwassermengen nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine

Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat der Gemeinde den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere den Wegfall der Ermäßigung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und / oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überwiegendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen des § 45 Landeswassergesetzes vorliegen.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

§ 9

Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde.

Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhalts- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in der Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 11

Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 12

Betriebsstörungen

(1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 13

Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 14

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,

b) nach § 6 den Nutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,

c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,

d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,

e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,

f) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 16

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauEr1G der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den

Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung weiterverarbeiten.

Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung i. V. m. der Beitrags- und Gebührensatzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 24.02.1994 außer Kraft.

Wapelfeld, den 19.01.2022

gez. (L.S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld



(Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), des § 44 Abs. 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) in der zuletzt geänderten Fassung vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 352), der §§ 1 Abs. 1, 2, 6 Abs. 1 und 4; 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 und 9a Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Wapelfeld über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. November 2021 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Anschlussbeiträge

Die Erhebung von Anschlussbeiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Abwasseranlage ist bei Bedarf in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§ 2

Öffentlich-rechtliche Kostenerstattung

Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen und sonstiger damit verbundener Baumaßnahmen auf Antrag der Grundstückseigentümer sind der Gemeinde im Wege des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu erstatten.

§ 3

Erstattungspflichtiger

Kostenerstattungspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers erstattungspflichtig. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentümern sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentümeranteil erstattungspflichtig. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 4 Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Angemessene Vorauszahlungen können gefordert werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Stundung nach den Vorschriften der Abgabenordnung gewähren.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Wapelfeld erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Abwasseranlage einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück jährlich 60,00 €.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohner jährlich 56,00 €.

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der Einwohner auf den angeschlossenen Grundstücken am 01.04. und 01.10.

Rückwirkende behördliche An- und Abmeldungen bleiben dabei unberücksichtigt.

(3) Die Zusatzgebühr wird bei ganz oder teilweise gewerblich, beruflich oder betrieblich genutzten Grundstücken nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet und erhoben, sofern wegen dieser besonderen Nutzung Abwasser auf diesen Grundstücken anfällt und nach den Bestimmungen der Abwassersatzung in die Abwasseranlage einzuleiten ist.

Es sind anzusetzen:

a) Gewerbebetriebe	0,5 EGW
b) Gewerbebetriebe bis einschließlich 6 Beschäftigte	zusätzlich 1,0 EGW
c) Gewerbebetriebe mit mehr als 6 Beschäftigten, je weitere 3 Beschäftigte	zusätzlich 1,0 EGW
d) Gaststätten mit einer betrieblich ge- nutzten Fläche von mehr als 50 qm für jede weiteren angefangenen 50 qm	0,5 EGW
e) Beherbergungsbetriebe, Internate, Reiterhöfe, Alten- und Pflegeheime	<u>Bettenzahl x Ausnutzung im Vorjahr</u> 365
- die EGW werden auf halbe und volle EGW aufgerundet-	=EGW
e) landwirtschaftliche Betriebe	0,5 EGW
f) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchvieh- haltung bis einschließl. 25 Milchkühe	zusätzlich 0,5 EGW
g) landwirtschaftliche Betriebe mit Milchvieh- haltung von mehr als 25 Milchkühen	zusätzlich 0,5 EGW

h) Vereinshäuser, Sportlerheime, Kindergärten je 10 Plätze

1,0 EGW

Treffen auf einem Grundstück mehrere Merkmale zu, so werden sie nebeneinander zugrunde gelegt.

Die Zusatzgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 56,00 Euro.

§ 7

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch

a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt,

b) für die Zusatzgebühr mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme der Grundstückswasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlage entfällt bzw. die Grundstückabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde Wapelfeld hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.

§ 8

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels während eines Monats ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.

Erfolgt die Rechtsänderung zum 01. eines Monats, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tage der Rechtsänderung.

Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr ist in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.

(3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 8 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wo Bau Er1G der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Mittelholstein als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die datenverarbeitende Stelle (Gemeinde / Amt) bleibt verantwortlich.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wapelfeld vom 14.06.2000 sowie die I. Nachtragsatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 12.12.2011 außer Kraft.

Wapelfeld, 19.01.2022

gez.

(L.S.)

Volker Delfs
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Oldenburg für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02. Dezember 2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 433.200,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 403.400,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 29.800,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 427.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 348.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 458.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 470.100,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 456.600,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	320 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 04.01.2022 erteilt.

Oldenbüttel, den 19.01.2022

gez.

(L.S.)

Carsten Ohlrogge
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss für Bau und Planungen der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

**Dienstag, den 08.02.2022, um 19:30 Uhr,
im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters/des Ausschussvorsitzenden
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Bebauungsplan Nr. 31 "Windpark Bünzer Feld"
- Abschluss des städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme
- 8 Windpark Aukrug-Ost
- Abschluss eines Nutzungsvertrages für Kabelinfrastruktur und Wegenutzung
- 9 Beratung zur Grün Blauen Mitte
- 10 Sachstand zur Überquerung der Bünzau vom B-Plan 28 zum Ortsteil Innien
- 11 Grünes Klassenzimmer am Grillplatz
Bau einer zusätzlichen Unterstellmöglichkeit
- 12 Stellplatzsanierung vor dem Feuerwehrgerätehaus Innien einschl. Überplanung der Zufahrt zur Feuerwehr und dem Bauhof
- 13 Verkehrsführung Bargfelder Straße / B 430
- 14 Anfragen aus dem Ausschuss
- 15 Bauangelegenheiten
- 16 Grundstücksangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Lutz von der Geest
Ausschussvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Hanerau-Hademarschen vom 03. Dezember 2021 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Eintrittsgeld (Gebühr) zu entrichten.

§ 2 Gebührensätze

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgesetzt:

	Gebühr	Ermäßigte Gebühr gem. § 3
1. Erwachsene		
a. Tages-/Einzelkarte	3,00 €	1,50 €
b. Zehnerkarte	27,00 €	13,50 €
c. Jahres-/Saisonkarte	95,00 €	47,50 €
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren		
a. Tages-/Einzelkarte	1,50 €	0,75 €
b. Zehnerkarte	12,00 €	6,00 €
c. Jahres-/Saisonkarte	45,00 €	22,50 €
3. Familien		
a. Tages-/Einzelkarte	8,00 €	4,00 €
b. Zehnerkarte	70,00 €	35,00 €
c. Familien-/Partnerjahres-/Saisonkarte	135,00 €	67,50 €
d. Alleinerziehendenjahres-/Saisonkarte	100,00 €	50,00 €
4. Schwimmkurs		
a. Fünferkarte	25,00 €	
b. Zehnerkarte	50,00 €	
c. Zehnerkarte Wassergewöhnung Vorschulswimmen	30,00 €	
5. Aquasport		
a. Wassergymnastik	1,50 €	
b. Aquapower Einzelkarte	4,00 €	
c. Aquapower Zehnerkarte	32,00 €	
6. Vereinssport (Vereine und Organisationen der Gemeinde)		
a. Bahnennutzung je 50m-Bahn (45 Min. Wasserzeit)	10,00 €	

b. Nichtschwimmer-/Sprungbecken (45 Min. Wasserzeit)	15,00 €	
7. Sonderveranstaltungen		
a. Bahnennutzung je 50m-Bahn (45 Min. ohne Aufsicht)	25,00 €	
b. Bahnennutzung je 50m-Bahn (45 Min. mit Aufsicht)	40,00 €	
c. Betriebssport Aquafitness bis zu 2 Bahnen (45 Min. mit Trainer)	50,00 €	

§ 3

Ermäßigungen und Befreiungen

(1) Der Familientarif gilt gemeinsam für Erziehungsberechtigte und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres. Der Partnertarif gilt für

- verheiratete Ehepaare
- Paare in einer Lebenspartnerschaft
- Paare in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit gleichem Wohnsitz

während der Badesaison des laufenden Jahres.

(2) Der Alleinerziehendentarif gilt für Alleinerziehende und deren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres alten Kindes während der Badesaison des laufenden Jahres.

(3) Kinder unter 3 Jahren sowie die erforderlichen Begleitpersonen von Schwerbehinderten haben grundsätzlich freien Eintritt.

(4) Eine ermäßigte Gebühr nach § 2 zahlen:

- Auszubildende und Studierende
- Personen, die einen Wehrdienst, Ersatzdienst oder ein soziales Jahr ableisten
- Schwerbehinderte
- Arbeitslose und Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB XII
- Schülerinnen und Schüler, deren Eltern zu dem Personenkreis d. gehören

(5) Die aufgeführten Ermäßigungen und Befreiungen werden nur bei Vorlage amtlicher Unterlagen bzw. Ausweise erstellt.

(6) Die mehrfache Inanspruchnahme von Ermäßigungen ist nicht zulässig.

(7) Die Schülerinnen und Schüler der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule und der Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum des Bildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal haben in den Vormittagsstunden während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichtes unter verantwortlicher Leitung der Schule freien Eintritt.

(8) Die auswärtigen Schulen haben eine Gebühr nach § 2 Punkt 2 zu entrichten.

(9) Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Hademarschen erhalten freien Eintritt.

§ 4

Ermächtigung

(1) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister wird ermächtigt, in besonderen Fällen die Gebühren zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

§ 5 Zahlung der Gebühr

(1) Die Gebühr ist grundsätzlich vor der Benutzung des Freibades zu entrichten.

§ 6 Geltungsbereich der Eintrittskarte

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Diese ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Einzel-/Tageskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen zum einmaligen Eintritt.

(3) Die Eintrittskarten (einschl. der Zehnerkarten) gelten nur für die jeweils laufende Badesaison und sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(4) Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten (Tages-/Einzel- und Zehnerkarten) wird eine Rückvergütung, Verlängerung der Geltungsdauer oder eine Ersatzkarte nicht gewährt.

(5) Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch Anschlag an der Kasse öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Die Satzungsbestimmungen gelten nicht bei Sport- oder Sonderveranstaltungen, die von der Gemeinde genehmigt wurden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad der Gemeinde Hanerau-Hademarschen vom 30.03.2010, die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die I. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 05.05.2015, die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 04.12.2015, die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die III. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 17.03.2016 und die Satzung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen über die IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad vom 02.12.2016 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 24.01.2022

gez. (L.S.)

Thomas Deckner
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Beldorf für das Haushaltsjahr 2022



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 566), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- | | |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 621.600,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 643.600,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 22.000,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 602.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 525.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 270.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 368.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 235.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,18 Stellen. |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

(1) Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen	
a) Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
(2) Gewerbesteuer	350 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2022 erteilt.

Beldorf, den 19.01.2022

gez.

(L.S.)

Jens Beckmann
(Bürgermeister)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Einsicht ist während der Dienstzeit möglich beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 100, oder auf der Homepage des Amtes Mittelholstein unter www.amt-mittelholstein.de.

Amtliche Bekanntmachung

**Amt Mittelholstein
- Der Amtsdirektor -
für die Gemeinde Bendorf**

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf für das gesamte Gemeindegebiet (siehe anliegende Planskizze) in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.09.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf für das gesamte Gemeindegebiet und die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 29.09. bis 01.11.2021 ausgelegen.

Aufgrund der Anregungen des Fachdienstes Regionalentwicklung des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Stellungnahme vom 01.11.2021 wurde die Darstellung der Sondergebiete (Windenergie) überarbeitet. Der überarbeitete Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bendorf für das gesamte Gemeindegebiet und die angepasste Begründung mit Umweltbericht liegen erneut in der Zeit

vom 07. bis zum 22. Februar 2022 (einschließlich)

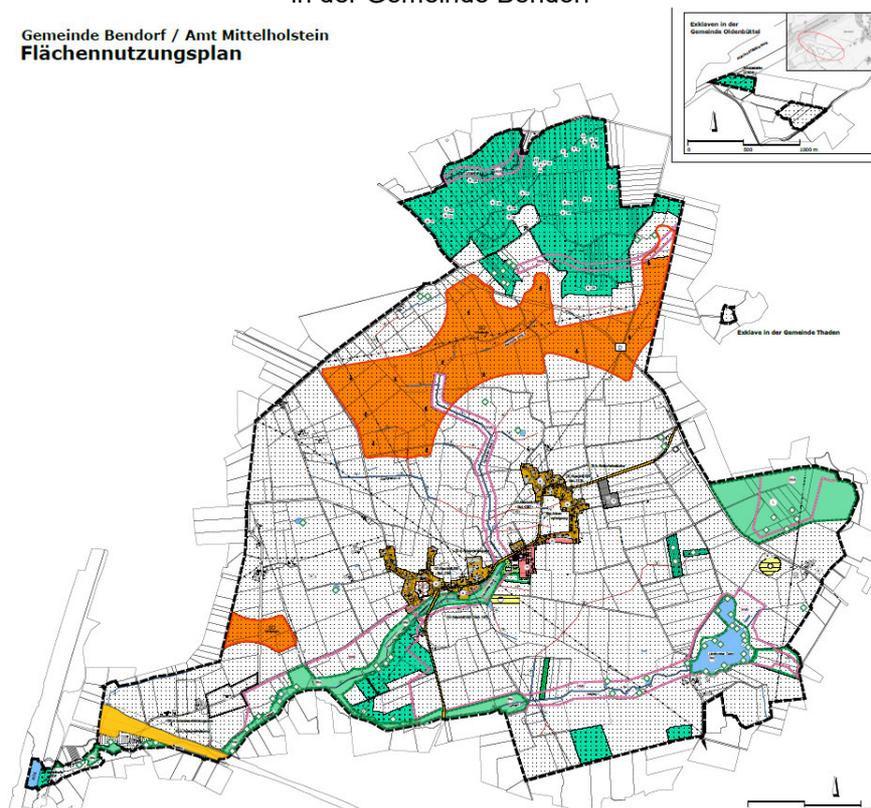
im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, Zimmer 17, 24594 Hohenwestedt während der folgenden Sprechzeiten

montags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
donnerstags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefon-Nummer 04871-36302, zur Einsichtnahme öffentlich aus. Es besteht auch die Möglichkeit die Planunterlagen per Mail unter der Mail-Adresse info@amt-mittelholstein.de anzufordern.

Geänderte Planskizze zum Flächennutzungsplan in der Gemeinde Bendorf

Gemeinde Bendorf / Amt Mittelholstein
Flächennutzungsplan



Geändert wurde u.a. die **Darstellung der Sondergebiete** (Windenergie).

Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 14 Tage verkürzt.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift im Amtsgebäude des Amtes Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt, Zimmer 17, abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an die vorstehende Adresse gesendet werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planungsunterlagen im Internet unter der **Adresse <https://www.amt-mittelholstein.de/leben-arbeiten/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung>** eingestellt.

Es liegen folgende Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- (1) Begründung zum Flächennutzungsplan (geänderte Fassung) Stand: 01/2022 mit Umweltbericht
- (2) Entwurf des Flächennutzungsplanes (geänderte Fassung) Stand: 01/2022
- (3) Abwägungen der Anregungen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 29.09. bis 01.11.2021 und Abwägung der Anregungen von Bürgern im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB Stand: 27.01.2022

Ferner liegen folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen zur Einsichtnahme vor:

- Umweltbericht gem. § 2a BauGB zur Planung als Teil der Begründung zum Entwurf des FNP
- Landschaftsplan der Gemeinde Bendorf
- Managementplan zum FFH-Gebiet 1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“

Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:

- I. Staatskanzlei SH, Landesplanungsbehörde (Schreiben vom 05.10.2016)
- II. Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 01.09.2016)
 - II 1 FD Regionalentwicklung
 - II 2 FD Umwelt (Untere Naturschutzbehörde)
 - II 3 Untere Bodenschutzbehörde
 - II 4 Untere Wasserbehörde
 - II 5 Untere Denkmalschutzbehörde
- III. Landwirtschaftskammer SH (Schreiben vom 26.08.2016)
- IV. Archäologisches Landesamt SH (Schreiben vom 26.07.2016)

An Arten der umweltbezogenen Informationen zu den Belangen des Umweltschutzes gem. §1 (6) Nr. 7 BauGB, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegen vor:

zu

a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

Umweltbericht als Teil der Begründung

Stellungnahme II 2:

- Fließ- und Kleingewässer
- geschützte Biotope

zu

b) Erhaltungszielen und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes:

Begründung mit Umweltbericht

Managementpläne zum FFH-Gebiet 1922-391 „Iselbek mit Lindhorster Teich“

zu

c) umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt:

Umweltbericht als Teil der Begründung

Stellungnahmen I, II 1 und II 2

- demografische Entwicklung in der Gemeinde, Überschreitung der zusätzlichen Wohneinheiten
- Größenordnung der gewerblichen Bauflächen
- Umgang mit Flächen für Windenergie

Stellungnahme III

- Berücksichtigung der Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe bei der Planung von Wohngebieten

zu

d) umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Stellungnahmen IV und II 5

- Hinweise zu archäologischen Denkmälern und zum archäologischen Interessensgebiet

zu

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,

Begründung mit Umweltbericht Stellungnahme II 3

- Altablagerungen, Altstandorte
- Bodenschutz bei Baumaßnahmen

Stellungnahme II 4

- Abwasserentsorgung
- Oberflächenwasserentsorgung

zu

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

Begründung mit Umweltbericht

Stellungnahmen I sowie II 1, II 2 und II 5

- Potenzialgebiete/Vorrangflächen für die Windenergie

zu

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,

Begründung mit Umweltbericht

Landschaftsplan der Gemeinde Bendorf

Stellungnahme II 2

- Fortschreibung des Landschaftsplanes

zu

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (**trifft hier nicht zu**)

zu

i) den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes hinsichtlich der Buchstaben a-d

Umweltbericht als Teil der Begründung

zu

j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, (**trifft hier nicht zu**).

Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (2) und § 3 (2) BauGB

- I. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Schreiben vom 23.11.2021)
- II. Referat Straßenbau- und Straßenverkehr (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus über Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg (Schreiben vom 26.10.2021)
- III. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein (Schreiben vom 27.09.2021)
- IV. Landesamt Bergbau, Energie und Geologie (Schreiben vom 27.10.2021)
- V. Kreis Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 01.11.2021)
 - V. 1 FD Regionalentwicklung
 - V. 2 FD Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)
 - V. 3 FD Umwelt (untere Naturschutzbehörde)
 - V. 4 FD Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)
 - V. 5 FD Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser)
 - V. 6 FD Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)
 - V. 7 FD Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)
- VI. Autobahn GmbH des Bundes (Schreiben vom 25.11.2021)
- VII. WVB Haaler Au / Iselbek über Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen (Schreiben vom 28.10.2021)
- VIII. IHK Kiel (Schreiben vom 08.10.2021)
- IX. NABU Deutschland / Gruppe Hanerau-Hademarschen (Schreiben vom 01.11.2021)
- X. Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 29.09.2021)
- XI. Dataport (Schreiben vom 01.10.2021)
- XII. Telefonica Germany GmbH & Co. KG OHG (Schreiben vom 20.10.2021)

Hohenwestedt, den 28.01.2022

Amt Mittelholstein

- Der Amtsdirektor -

Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder